

Ergänzende Bedingungen der ENSO NETZ GmbH (Netzbetreiber)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14.03.2019 (BGBl. I, S. 333)

gültig ab 01.09.2020

Inhalt

- A. Netzanschlusskosten und Kosten für Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NAV) sowie Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)**
- B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)**
- C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NAV)**
- D. Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch ENSO NETZ**
- E. Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen**
- F. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie**
- G. Ablesung von Messeinrichtungen**
- H. Haftung (zu § 18 NAV)**
- I. Datenschutz**
- J. Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**
- K. Technische Anschlussbedingungen Strom (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NAV)**
- L. Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB**
- M. Änderungsvorbehalt**

Preisblatt 1 (zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)
Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzungskosten, Kosten für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)

Preisblatt 2 (zu B. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)
Baukostenzuschüsse

Preisblatt 3 (zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)
Kosten bei Zahlungsverzug, bei Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
Kosten für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

Preisblatt 4 (zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)
Kosten für den Einbau oder Austausch einer konventionellen Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers
Kosten für Sperrmaßnahmen am Zähler, Kosten für Kontrollarbeiten im Zuge von Mängelbeseitigungen an der Anlage des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers und zusätzliche Aufwendungen bei Zählerwechsel nach Ablauf der Eichgültigkeit
Kosten für Aufwendungen bei Überprüfung und Wiederinbetriebnahme einer Messstelle auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers, Messung in Niederspannung
Nachträgliche Umrüstung von Messstellen zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers

Preisblatt 5 (zu E. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

Kosten für das Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen

Freigabe- und Unterbrechungszeiten zur Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

(zu J. der Ergänzenden Bedingungen zu NAV)

A. Netzanschlusskosten und Kosten für Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NAV) sowie Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)

1. Der Anschlussnehmer hat ENSO NETZ GmbH (nachfolgend ENSO NETZ genannt) gemäß § 9 NAV die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems zu ersetzen (Netzanschlusskosten). Die Netzanschlusskosten werden nach Maßgabe der im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätze auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, insbesondere wenn im Bereich des anzuschließenden Grundstückes/Gebäudes kein Stromversorgungsnetz vorhanden ist oder eine Querung von Bundesautobahnen/mehrspurigen Straßen, Schienenwegen oder klassifizierten Gewässern notwendig ist, werden die Netzanschlusskosten anschlusskonkret ermittelt. Im Falle einer pauschalierten Berechnung wird dem Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens in der Anlage zum Netzanschlussvertrag durch Benennung der wesentlichen Berechnungsbestandteile nachvollziehbar ausgewiesen.
2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei ENSO NETZ unter Verwendung eines von ENSO NETZ zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch ENSO NETZ werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt 1 in Rechnung gestellt. ENSO NETZ ist berechtigt, vor Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu verlangen. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt 1.
3. Die Pauschalsätze für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom) sind im Preisblatt 1 veröffentlicht.

B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)

1. ENSO NETZ verlangt gemäß § 11 NAV vom Anschlussnehmer die zur teilweisen Deckung bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des dem jeweiligen Netzanschluss vorgelagerten Niederspannungsnetzes einschließlich der Umspannstationen bei Anschluss seiner elektrischen Anlage an das örtliche Verteilernetz. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Umspannstationen wird als Baukostenzuschuss (BKZ) bezeichnet. Als Baukostenzuschuss können bis zu 50 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.
2. Der vom Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der im betreffenden Versorgungsbereich aufgrund erstellter und verstärkter Verteileranlagen insgesamt vorgehaltenen elektrischen Leistung steht. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird dabei Rechnung getragen. Der BKZ wird für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt 2 berechnet. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, wird der BKZ anschlusskonkret ermittelt. Für nach dem 01.07.2007 errichtete Anschlüsse wird gemäß § 11 Abs. 3 NAV ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 KW übersteigt. Der Anschluss einer typischen Wohneinheit (1 WE, z. B. ein Einfamilienhaus) ist damit von der BKZ-Zahlung freigestellt.
3. Der Anschlussnehmer zahlt an ENSO NETZ einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Berechnung der maximal benötigten Leistung am Netzanschluss sind der Eigenbedarf sowie der Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Der weitere BKZ wird nach Maßgabe der Ziffern 1. bis 5. berechnet.
4. Bei Netzanschlüssen mit gewerblicher Nutzung in Niederspannung und Niederspannung ab Umspannstation wird der BKZ auf Basis der maximal erforderlichen gleichzeitigen Leistung erhoben. Der BKZ beträgt hier pauschal 48,58 EUR pro kW angemeldete Leistung (netto / 57,81 EUR brutto inkl. 19 % Umsatzsteuer), für den Teil, der eine Leistungsanforderung von 30 kW am Netzanschluss übersteigt.
5. Netzanschlüsse mit einer temporär befristeten Nutzung (z. B. Baustromanschlüsse) sind für die Dauer dieser Nutzung, maximal jedoch für 2 Jahre, von BKZ-Zahlungen ausgenommen. Dies gilt für den Fall, dass keine Verstärkungen im vorgelagerten Verteilernetz erforderlich werden. Nach Ablauf von zwei Jahren wird ein BKZ gemäß § 11 NAV und Preisblatt 2 erhoben. Gleiches gilt bei Umwandlung des Anschlusses in einen stationären Netzanschluss.

C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NAV)

1. Für die Netzanschlusskosten und den BKZ können bei Vorhaben mit größerem Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Endabrechnung.
2. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
3. Zahlungen an ENSO NETZ sind auf die Konten der ENSO NETZ post- und gebührenfrei zu entrichten.
4. Die Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (gültige Pauschalsätze) sind im Preisblatt 3 veröffentlicht.

D. Kosten für Leistungen bei Messstellenbetrieb durch ENSO NETZ

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet ENSO NETZ die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten für den Einbau bzw. die Änderung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV. Diese sind ENSO NETZ pauschaliert gemäß Preisblatt 4 bzw. bei Messungen mit vom Standard abweichenden Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

E. Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungshausanschlüssen

Das Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen ist unter Verwendung eines von ENSO NETZ zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Die hierfür entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Preisblatt 5 in Rechnung gestellt.

F. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Bei Inanspruchnahme des Netzanschlusses von mehreren Anschlussnutzern ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Teil der elektrischen Leistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen kann, soweit dies nicht bereits im Netzanschlussvertrag vereinbart wurde. Jeder Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist im Interesse des sicheren Betriebs des Netzanschlusses und des Verteilernetzes verpflichtet, die ihm jeweils zugewiesene Netzanschlusskapazität nicht zu überschreiten.

G. Ablesung von Messeinrichtungen

Bei Durchführung der Messdienstleistung durch ENSO NETZ werden die Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung vom Beauftragten der ENSO NETZ oder auf Verlangen der ENSO NETZ vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich zu einem von ENSO NETZ festzulegenden Termin, abgelesen und die Ablesedaten dem Stromlieferanten zur Verfügung gestellt.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei wesentlicher Änderung des Bedarfes an elektrischer Energie, kann ENSO NETZ Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Gleiches gilt auch, wenn ENSO NETZ oder deren Beauftragter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht betreten kann.

H. Haftung (zu § 18 NAV)

1. ENSO NETZ haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NAV. Satz 1 gilt entsprechend für von ENSO NETZ schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.
 2. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse von Ziff. 1. in Verbindung mit § 18 NAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ENSO NETZ.
 3. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziffern 1. und 2., jeweils in Verbindung mit § 18 NAV, ist die Haftung von ENSO NETZ sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von ENSO NETZ sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
-

I. Datenschutz

ENSO NETZ wird die im Zusammenhang mit der Durchführung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. ENSO NETZ ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

J. Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

1. Für die Anschlussnutzung zum Betreiben von Wärmespeicheranlagen (WSA) oder unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (UVE) schaltet ENSO NETZ die im Bestätigungsschreiben „Anschlussnutzung“ genannte Entnahmestelle zur Entnahme elektrischer Energie zu den im Anhang aufgeführten Zeiten frei. Das bedeutet, dass die Anschlussnutzung in der übrigen Zeit vereinbarungsgemäß unterbrochen wird. Die entnommene elektrische Energie wird über einen Zähler ermittelt.
2. Eine Veränderung an der WSA bzw. der UVE des Anschlussnutzers bedarf, sofern sich dadurch die Anschlussleistung erhöht, der vorherigen Anmeldung bei ENSO NETZ und ggf. einer entsprechenden Vertragsanpassung zum Netzanschluss.
3. Die technischen Anforderungen an den Aufbau der Anlage des Anschlussnutzers sind in den Technischen Anschlussbedingungen für Anschluss und Betrieb von WSA/UVE (Teil 12 der Technischen Anschlussbedingungen Strom der ENSO NETZ GmbH) geregelt. Die Steuerung der Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten erfolgt durch ENSO NETZ.

K. Technische Anschlussbedingungen Strom (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NAV)

1. ENSO NETZ ist nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden sowie Verbindungs- und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und Betrieb festzulegen sowie zu veröffentlichen.
2. Um die technische Sicherheit des Verteilernetzes zu gewährleisten, sind Anschlüsse an das Netz der ENSO NETZ nur unter Einhaltung dieser technischen Mindestanforderungen zulässig, insbesondere, wenn kein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, in dem Technische Anschlussbedingungen anschlusskonkret benannt wurden.
3. Darüber hinaus ist ENSO NETZ nach Maßgabe von § 20 NAV berechtigt, für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers einschließlich der Eigenanlage festzulegen.
4. Die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NAV und die Technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen, VDE-Bestimmungen und technischen Richtlinien des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW).
5. Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung gelten insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen TAB 2019 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, Fassung des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Die gesamten Technischen Anschlussbedingungen Strom und Technischen Mindestanforderungen sind im Internet unter <http://www.enso-netz.de> veröffentlicht und können auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers von ENSO NETZ kostenlos bereitgestellt werden.

L. Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB

1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der ENSO NETZ GmbH betreffen, sind zu richten an: ENSO NETZ GmbH, Postfach 120123, 01002 Dresden, Telefon: 0800 0320010, E-Mail: info@enso-netz.de.

2. Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500 (Mo. - Fr. 09:00 – 12:00 Uhr), E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Telefax: 030 22480-323.

M. Änderungsvorbehalt

ENSO NETZ behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.

Ihre Fragen richten Sie bitte an:

ENSO NETZ GmbH

Postanschrift:
ENSO NETZ GmbH
01065 Dresden

Besucheranschrift:
ENSO NETZ GmbH
Rosenstraße 32
01067 Dresden

E-Mail: service-netz@enso.de
Service-Telefon: 0800 0320010 (kostenfrei)

Preisblatt 1

Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten, Kosten für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom) (zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
1. Kosten für einen Standard-Netzanschlusses		
1.1. Grundbetrag für einen Netzanschluss bis 3 x 160 A Absicherung und einer Anschlusslänge bis 20 m, einschließlich Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems	1.344,54 EUR	1.600,00 EUR
1.2. Zuschlag Doppelhausanschlusssäule bis 2 x 3 x 160 A	159,66 EUR	190,00 EUR
1.3. Zuschlag pro Meter Mehrlänge ohne Tiefbau innerhalb des anzuschließenden Grundstückes	20,17 EUR	24,00 EUR
1.4. Zuschlag pro Meter Mehrlänge mit Tiefbau mit befestigter Oberfläche innerhalb des anzuschließenden Grundstückes	117,65 EUR	140,00 EUR
1.5. Zuschlag Rückbau Netzanschluss (HA-Kasten/Säule) i. Z. mit dem Bau eines Netzanschlusses (auch Rückbau eines Freileitungsnetzanschlusses bis 40 m), ohne zusätzlichen Tiefbau	126,05 EUR	150,00 EUR
1.6. Zuschlag Rückbau Netzanschluss (HA-Kasten/Säule) i. Z. mit dem Bau eines Netzanschlusses (auch Rückbau eines Freileitungsnetzanschlusses bis 40 m), mit zusätzlichem Tiefbau	378,15 EUR	450,00 EUR
1.7. Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit ENSO NETZ im Voraus abzustimmen und bedürfen der separaten schriftlichen Vereinbarung, um die fachgerechte Ausführung durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.		
1.8. Bei allen übrigen vom Anschlussnehmer veranlassten Leistungen des Netzbetreibers am Netzanschluss werden die Kosten anschlusskonkret nach Aufwand berechnet.		
1.9. Für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten Anschlusses sind die der ENSO NETZ entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.		
2. Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
2.1 ENSO NETZ ist berechtigt, für die Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems, welche mit einer separaten Anfahrt verbunden ist, die hierfür entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Gleiches gilt auch, wenn durch Teilfertigstellung nur ein Teil des Hauptstromversorgungssystems in Betrieb gesetzt werden kann oder bei der Inbetriebsetzung Mängel auftreten, die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursacht wurden und die eine Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems verhindern. In diesen Fällen wird für jede Teilinbetriebsetzung bzw. jeden Inbetriebsetzungsver such eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.	53,00 EUR	63,07 EUR
3. Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)		
Der Baustromverteiler wird vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gestellt. Der zeitweilige Baustromanschluss bis 50 kW mit Zähler wird hergestellt bzw. wieder entfernt.		
Es werden berechnet:	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
3.1 Anschluss herstellen und wieder entfernen	151,00 EUR	179,69 EUR
3.2 Ein- und Ausbau eines direkt messenden Arbeitszählers ohne Anfahrtpauschale	51,00 EUR	60,69 EUR
3.3 Ein- und Ausbau eines direkt messenden Arbeitszählers	72,00 EUR	85,68 EUR
3.4 Ein- und Ausbau eines Arbeitszählers mit Wandleranschluss	163,00 EUR	193,97 EUR

Die im Preisblatt aufgeführten Nettokosten entsprechen dem Kostenstand 01.09.2020. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet. Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein vermindelter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%. Erfolgt die Fertigstellung des Netzanschlusses in dem genannten Zeitraum wird die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) mit dem geminderten Umsatzsteuersatz von 16 % vorgenommen. Der Bruttopreis liegt damit unter dem oben ausgewiesenen Endpreis.

Preisblatt 2

Baukostenzuschüsse (zu B. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

- Die nachfolgend dargestellten, gemäß B., Ziff. 2. ermittelten Pauschalbeträge gelten für Netzanschlüsse mit Haushaltsnutzung in Niederspannung und Niederspannung ab Umspannstation, soweit für den betreffenden Niederspannungsnetzteil nicht anschlusskonkrete BKZ gemäß B., Ziff. 4. ermittelt wurden. Der BKZ für gemeinsam genutzte Netzanschlüsse (z. B. ein Mehrfamilienhaus) ergibt sich entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten (WE). Bei davon abweichend genutzten Netzanschlüssen ist der BKZ zu erfragen.

Netzanschlüsse nach dem 01.07.2007 errichtet

WE	Faktor	BKZ	WE	Faktor	BKZ	WE	Faktor	BKZ
1	1,0	0,00 EUR	11	4,3	1.344,75 EUR	21	7,3	2.567,25 EUR
2	1,6	244,50 EUR	12	4,6	1.467,00 EUR	22	7,6	2.689,50 EUR
3	1,9	366,75 EUR	13	4,9	1.589,25 EUR	23	7,9	2.811,75 EUR
4	2,2	489,00 EUR	14	5,2	1.711,50 EUR	24	8,2	2.934,00 EUR
5	2,5	611,25 EUR	15	5,5	1.833,75 EUR	25	8,5	3.056,25 EUR
6	2,8	733,50 EUR	16	5,8	1.956,00 EUR	26	8,8	3.178,50 EUR
7	3,1	855,75 EUR	17	6,1	2.078,25 EUR	27	9,1	3.300,75 EUR
8	3,4	978,00 EUR	18	6,4	2.200,50 EUR	28	9,4	3.423,00 EUR
9	3,7	1.100,25 EUR	19	6,7	2.322,75 EUR	29	9,7	3.545,25 EUR
10	4,0	1.222,50 EUR	20	7,0	2.445,00 EUR	30	10,0	3.667,50 EUR

- Bei anschlusskonkreter Ermittlung bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu tragende BKZ bei einem Netzanschluss mit Haushaltsnutzung nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

Von der Summe der im betreffenden Versorgungsbereich aufgrund erstellter und verstärkter Verteileranlagen insgesamt vorgehaltenen elektrischen Leistung gemäß B., Ziff. 2. werden vorweg die Leistungswerte und zuzurechnenden Kosten abgesetzt, die ausschließlich Anschlussnehmern zuzuordnen sind, deren Verbrauchseinrichtungen im Rahmen gesonderter Anschlussnutzungsverhältnisse versorgt werden (z. B. Speicherheizungen oder Gewerbe). Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind.

Gruppe „Haushaltsbedarf“

$$BKZ = BKZ_h \times P_{h,n}$$

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in Euro.

BKZ_h: Der spezifische BKZ für Haushaltsbedarf in Euro/P_h im Versorgungsbereich.

P_h: Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltsbedarf“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlegeschlüssel:

bei 1 Haushalt	$P_{h,1} = 1 \times P_h$
bei 2 Haushalten	$P_{h,2} = 1,6 \times P_h$
bei 3 Haushalten	$P_{h,3} = 1,9 \times P_h$
bei 4 Haushalten	$P_{h,4} = 2,2 \times P_h$
je weiterer Haushalt	$P_{h,n} = 1 + 0,3 \times n$

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der BKZ-Ermittlung außer Ansatz. Gewerbetreibenden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der BKZ-Ermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die bei der Berechnung des BKZ zugrunde gelegt wurde, aufgrund geänderter Gleichzeitigkeit der Leistungsanspruchnahme (Durchmischung) erheblich überschritten, so kann der BKZ angemessen erhöht werden.

Die im Preisblatt aufgeführten Nettokosten entsprechen dem Kostenstand 01.02.2017. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet. Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%. Erfolgt die Fertigstellung des Netzanschlusses in dem genannten Zeitraum wird die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) mit dem geminderten Umsatzsteuersatz von 16 % vorgenommen.

Preisblatt 3

Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung Kosten für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

(zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Es werden berechnet:	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
1.1 gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB): für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe	2,00 EUR	2,00 EUR ¹⁾
1.2 gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB): eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe	40,00 EUR	40,00 EUR ¹⁾
1.3 Telefoninkasso	8,00 EUR	8,00 EUR ¹⁾
1.4 für jeden Einsatz eines Beauftragten der ENSO NETZ während der üblichen Arbeitszeit		
- zum Einzug eines Betrages/Inkasso	44,00 EUR	44,00 EUR ¹⁾
- zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	44,00 EUR	52,36 EUR ²⁾
- zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der An- schlussnutzung	44,00 EUR	52,36 EUR
- zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber während der üblichen Arbeitszeit	22,00 EUR	26,18 EUR ²⁾

Bei vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Netzanschluss vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht gewährt wird, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

Die Geltendmachung eines über die Kosten gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.4 hinausgehenden Verzugsschadens bleibt ENSO NETZ vorbehalten.

Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als in Höhe der vorstehenden Kostenpauschalen entstanden ist.

2. Kosten für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
2.1 Ratenzahlungsvereinbarung	15,00 EUR	15,00 EUR ¹⁾
2.2 zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) oder Anschreiben	15,00 EUR	17,85 EUR
2.3 Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand	15,00 EUR	17,85 EUR
2.4 Rechnungsnachdruck	7,00 EUR	8,33 EUR
2.5 Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	22,00 EUR	26,18 EUR
2.6 zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil)	44,00 EUR	52,36 EUR
2.7 manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge einer nicht verfügbaren Zählwertfernübertragung	146,00 EUR	173,74 EUR
2.8 Umstellung Ableseturnus/Abschlagsfähigkeit auf den Wunsch- Termin des Kunden ab der 2.Umstellung (1.Umstellung kostenlos)	22,00 EUR	26,18 EUR

3. Sonstige Kosten

Es werden berechnet:	(netto)	(brutto)
3.1 Adressfeststellung (z. B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung)	22,00 EUR	22,00 EUR ¹⁾
3.2 Bankrückläuferkosten Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.		

Die im Preisblatt aufgeführten Nettokosten entsprechen dem Kostenstand 01.02.2017. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet, außer Preise gekennzeichnet mit ¹⁾. Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%. Erfolgt die Fertigstellung des Netzanschlusses in dem genannten Zeitraum wird die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) mit dem geminderten Umsatzsteuersatz von 16 % vorgenommen. Der Bruttopreis liegt damit unter dem oben ausgewiesenen Endpreis, außer Preise gekennzeichnet mit ¹⁾.

¹⁾ Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

²⁾ Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufgrund offener Forderungen von ENSO NETZ GmbH gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erfolgt. Soweit die Unterbrechung im Auftrag eines Dritten erfolgt (z. Bsp. dem Energielieferanten des Anschlussnutzers), wird den Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt 4

Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch ENSO NETZ GmbH

(zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1. Kosten für den Einbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnutzers bzw. des Anschlussnutzers			
Es werden berechnet:		(netto)	(brutto)
1.1	Einbau eines direkt messenden Arbeitszählers (ohne separate Anfahrt, z. B. anlässlich Inbetriebsetzung Netzan- schluss)	26,00 EUR	30,94 EUR
1.2	Einbau eines direkt messenden Arbeitszählers	60 EUR	71,40 EUR
1.3	Austausch des Fernübertragungsgerätes (Modemtausch)	214,00 EUR	254,66 EUR
2. Kosten für Sperrmaßnahmen am Zähler, Kosten für Kontrollarbeiten im Zuge von Mängelbeseitigungen an der Anlage des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers und zusätzliche Aufwendungen bei Zählerwechsel nach Ablauf der Eichgültigkeit			
Es werden berechnet:		(netto)	(brutto)
2.1	Zählerausbau und Setzen eines Sperrverschlusses	112,00 EUR	133,28 EUR
2.2	Zählereinbau und Rückbau des Sperrverschlusses	91,00 EUR	108,29 EUR
2.3	Beweissicherung nach unbefugter Stromentnahme und Herstellen des vorschriftsmäßigen Zustandes	146,00 EUR	173,74 EUR
2.4	Technische Mängelfeststellung	75,00 EUR	89,25 EUR
2.5	Kontrolle der Mängelabstellung	69,00 EUR	82,11 EUR
2.6	Trennung und Wiederherstellung der Netzanschluss-Zuleitung	199,00 EUR	236,81 EUR
2.7	Anfahrtpauschale (z. B. bei Nichtgewährung des Zutritts zum Zählerplatz)	50,00 EUR	59,50 EUR
2.8	zusätzliches Anschreiben oder zusätzliche Rechnung (Zwischen- rechnung)	15,00 EUR	17,85 EUR
3. Kosten für Aufwendungen bei Überprüfung und Wiederinbetriebnahme einer Messstelle auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers, Messung in Niederspannung			
Es werden berechnet:		(netto)	(brutto)
3.1	Einbau eines Lastgangzählers nach Rückbau eines Arbeitszäh- lers mit Erfassung des Leistungsmaximums	376,00 EUR	447,44 EUR
3.2	Einbau eines Arbeitszählers mit Erfassung des Leistungs- maximums nach Rückbau eines Lastgangzählers	220,00 EUR	261,80 EUR
4. Nachträgliche Umrüstung von Messstellen zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers			
<p>ENSO NETZ stellt auf Antrag lastabhängige Impulse zur Verfügung. Die Leistung von ENSO NETZ beschränkt sich ausschließlich auf das Einrichten bzw. Ändern der technischen Voraussetzungen für die Impulsbereitstellung sowie auf das Bereitstellen der Impulse. Darüber hinausgehende Leistungen sowie Zusicherungen sind von der Impulsbereitstellung nicht umfasst. Eine Nutzung der zur Verfügung gestellten Impulse obliegt allein dem Verantwortungsbereich des Anschlussnutzers. Bei Neuanlagen erfolgt die Impulsbereitstellung im Falle der Beauftragung bei Anmeldung des Netzanschlusses kostenfrei. Für den nachträglichen Einbau bzw. die Änderung einer bestehenden Impulsbereitstellung bedarf es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer bzw. den Anschlussnutzer.</p>			
Hierfür werden folgende Kosten berechnet:		(netto)	(brutto)
Umrüstung einer vorhandenen Messstelle zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen		236,00 EUR	280,84 EUR

Die im Preisblatt aufgeführten Nettokosten entsprechen dem Kostenstand 01.02.2017. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet. Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%. Erfolgt die Fertigstellung des Netzanschlusses in dem genannten Zeitraum wird die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) mit dem geminderten Umsatzsteuersatz von 16 % vorgenommen. Der Bruttopreis liegt damit unter dem oben ausgewiesenen Endpreis.

Preisblatt 5

Isolieren von Niederspannungsfreileitungen und Freileitungsnetzanschlüssen

(zu E. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1. Für das Isolieren von Niederspannungsfreileitungen werden berechnet:	(netto)	(brutto)
1.1 Einbau und Ausbau der Isolierung, 1/2 Spannfeld	165,00 EUR	196,35 EUR
1.2 Einbau und Ausbau der Isolierung, 1 Spannfeld	207,00 EUR	246,33 EUR
1.3 Einbau und Ausbau der Isolierung, Mehrlänge, pro 5 m	14,00 EUR	16,66 EUR
1.4 Kontrolle nach 6 Monaten bei erforderlichem Verbleiben der Isolierung länger als 6 Monate	22,00 EUR	26,18 EUR
2. Für das Isolieren von Freileitungsnetzanschlüssen im Auftrag des Anschlussnehmers werden berechnet:		
2.1 Zeitbefristetes Isolieren eines Freileitungsnetzanschlusses einschließlich Kontrolle der Isolierung	220,30 EUR	262,16 EUR
2.2 Freileitungsnetzanschluss (blanke Leiterseile) mit 4x1x25 NFA2x als dauerhafte Isolierung ausführen	258,20 EUR	307,26 EUR

Die im Preisblatt aufgeführten Nettokosten entsprechen dem Kostenstand 01.02.2017. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet. Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%. Erfolgt die Fertigstellung des Netzanschlusses in dem genannten Zeitraum wird die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) mit dem geminderten Umsatzsteuersatz von 16 % vorgenommen. Der Bruttopreis liegt damit unter dem oben ausgewiesenen Endpreis.

Freigabe- und Unterbrechungszeiten zur Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

(zu K. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1. Wärmespeicheranlage mit fester Freigabe der Anschlussnutzung (WSA, feste Freigabe)

Die tägliche Freigabezeit für die Entnahme elektrischer Energie beträgt maximal zehn Stunden und wird von ENSO NETZ je nach Netzbelastung bestimmt; sie liegt mit 8 Stunden in der Schwachlastzeit - nachts etwa zwischen 22:00 und 06:00 Uhr - und maximal 2 Stunden tagsüber zwischen 13:00 und 18:00 Uhr, soweit die Tagfreigabe mit dem Anschlussnutzer vereinbart wurde.

2. Wärmespeicheranlage mit variabler Freigabe der Anschlussnutzung (WSA, variable Freigabe)

Die tägliche Freigabezeit für die Entnahme elektrischer Energie beträgt insgesamt 8 Stunden, die auch mehrfach unterbrochen sein kann. Die zeitliche Folge wird von ENSO NETZ nach der Netzbelastung bestimmt. Eine Unterbrechung darf maximal 16 Stunden dauern. Nach maximaler Unterbrechung werden mindestens 6 Stunden zur Energieentnahme freigegeben.

3. Wärmepumpenanlage (WP)

ENSO NETZ ermöglicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie zum Betrieb für unterbrechbar versorgte Elektro-Wärmepumpen mit bzw. ohne elektrische Ergänzungsheizung, die Umweltenergie oder Abwärme nutzen und Heizwärme erzeugen, jedoch nicht für Kälteerzeugungsanlagen mit Abwärmenutzung und für Klimaanlage mit Funktionsumschaltung.

Die tägliche Freigabezeit kann montags bis freitags (außer an Wochenfeiertagen) zwischen 06:00 und 20:00 Uhr früh, mittags und abends jeweils bis zu einer Stunde unterbrochen sein.

Sonstige Anforderungen bei WP

Bei Anlagen mit elektrischer Ergänzungsheizung muss die WP mindestens drei Viertel des jährlichen Heizwärmebedarfes decken.

4. Kontrollierte Wohnraumlüftungsanlage (KWL)

ENSO NETZ ermöglicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie zum Betrieb für Anlagen zur Kontrollierten Wohnraumlüftung mit Abluftwärmerückgewinnung und unterbrechbarer elektrischer Ergänzungsheizung.

Die tägliche Freigabezeit kann montags bis freitags (außer an Wochenfeiertagen) zwischen 06:00 und 20:00 Uhr früh, mittags und abends jeweils bis zu einer Stunde unterbrochen sein.

Sonstige Anforderungen bei KWL

Die Abluftwärmerückgewinnung erfolgt mittels Wärmeübertrager, Wärmepumpe oder einer Kombination aus beiden. Die zurück gewonnene Wärme wird zur Raumheizung, Luftherwärmung und/oder Warmwasserbereitung genutzt.

5. Kirchenheizungsanlagen (KH)

Die Anschlussnutzung erfolgt zum Betreiben einer Kirchenheizung (KH-Anlage) und dient dem Beheizen sakraler Räume.

Die tägliche Freigabezeit wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr und 16:00 bis 20:00 Uhr unterbrochen. Samstage und Sonntage sowie der 24. und 31. Dezember, Neujahr, Karfreitag - einschließlich vorangehendem Donnerstag ab 18:00 Uhr, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 3. Oktober, Buß- und Betttag sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sind unterbrechungsfrei. Entsprechend Landesgesetzgebung und zutreffender Konfession sind regional abhängig auch die Feiertage Fronleichnam, Reformationstag (31.10.) oder Allerheiligen (01.11.) unterbrechungsfrei.